

## **Entwurf**

### **Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsteilen der „Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt die Stadt Landshut folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Schutzgegenstand ist die Isarleite zwischen der Carossahöhe und der B 299 neu. Das in § 3 beschriebene und abgegrenzte Schutzgebiet im vorgenannten Bereich wird unter der Bezeichnung „Isarleite zwischen Schweinbachtal und B 299 neu“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Schutzgebietsausweisung „Isarleite zwischen Carossahöhe und B 299 neu“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder wiederherzustellen. Im Wesentlichen handelt es sich bei dem Gebiet um die bewaldeten, steil nach Nordwesten exponierten und in Richtung Isar abfallenden Hänge, der sogenannten Isarleite. Die Leiten der Unteren Isar gehören zu den wertvollsten Naturschätzen des bayerischen Tertiärhügellandes. Dominierende Baumart ist die Rotbuche, in unterschiedlichem Umfang begleitet von Mischbaumarten. Dies entspricht weitgehend der natürlichen Vegetation. Die Edellaubbäume und sonstige Laubholzarten nehmen in denen nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen "Hainsimsen-Buchenwald", "Waldmeister-Buchenwald" und "Schlucht- und Hangwald" erheblichen Platz ein und tragen damit zur hohen Baumartenvielfalt bei.
2. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und die Eigenart der Landschaftsbilder zu schützen und wiederherzustellen sowie den besonderen Erlebniswert des Gebietes zu bewahren.

### **§ 3**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die in der Gemarkung Landshut liegenden Flurstücke Nummern 811, 811/4, 811/5, 2530/5,

zum Teil die Nummern 808, 808/1, 808/2, 808/4, 809, 809/7, 810, 811/3, 811/10, 2530, 2530/3, 2530/4, 2531, 2536,

sowie die in der Gemarkung Schönbrunn liegende Flurstücke Nummern 1239, 1244, 1257, 1259 und zum Teil 1091/2.

Es hat eine Größe von ca. 24,8358 ha.

- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der dieser Verordnung beigelegten Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom 19.05.2025 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) und als Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2) bei der Stadt Landshut verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 ist es in dem in § 2 genannten Schutzgebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger,
  2. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten - unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraß- und Ordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - zu stören,
  3. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss zu stören oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen,

4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,
5. außerhalb von Straßen, befestigten Wegen oder ausgewiesenen Pfaden zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
6. zu zelten, zu lagern oder zu biwakieren,
7. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des Waldschutzes nicht notwendig ist,
8. Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist,
9. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen.

## **§ 5**

### **Erlaubnispflicht**

- (1) Alle sonstigen Handlungen, die eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
    - Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
    - Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
    - Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen, wenn hierzu kein Beton verwendet wird;
    - Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen; ausgenommen sind bereits vorhandene und neue bauliche Anlagen, die einem öffentlichen Zweck dienen, und Holzlagerplätze im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung,
  2. Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, Abschütthalden, Aufschüttungen und Erdaufschließungen anzulegen oder zu erweitern sowie sonstige wesentliche Veränderungen der Bodengestaltung vorzunehmen,
  3. oberirdische Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Tümpel und Teiche, Moore, Findlinge, Felsblöcke anzulegen oder zu beseitigen und Feuchtstellen trockenzulegen,
  4. Hecken, Raine, Felder oder Böschungen abzubrennen,
  5. gebietsfremde invasive oder nichtstandortgerechte Pflanzen oder Tierarten einzubringen,

6. Ödlandkultivierungen aller Art und Kahlschläge im Bereich des Schutzgebietes vorzunehmen und Hecken, Bäume, Sträucher oder Gehölze außerhalb des Waldes, insbesondere entlang von Gewässern, zu beseitigen,
  7. Straßen, Wege, Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern; ausgenommen sind öffentliche Verkehrswege, Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,
  8. Wohnwagen, Buden oder Verkaufsstände aufzustellen oder dies zu gestatten,
  9. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen mit Ausnahme von Anlagen zur öffentlichen Versorgung,
  10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, die nicht als Orts- oder Warntafeln, Wegweiser, Flurhinweise oder Hinweise auf Waldabteilungen dienen oder die nicht Wohn- bzw. Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, bei denen Leuchtschrift benutzt wird.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben keiner der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen oder durch Bedingungen bzw. Auflagen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis erteilt die Stadt Landshut – Untere Naturschutzbehörde.
- (4) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

## **§ 6**

### **Sonderregelungen**

Unberührt bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis,
2. die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes; daher gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 für die Waldbewirtschaftung nicht,
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit – unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,
6. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltslast an Gewässern,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen,
8. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom).

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Auf Antrag kann Befreiungen von den Verbotsbestimmungen des § 4 gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Für die Erteilung der Befreiung ist nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Stadt Landshut als Untere Naturschutzbehörde zuständig. In Fragen, die die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung betreffen, ist die Bayerische Forstverwaltung zu hören.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Oberste Naturschutzbehörde.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 in dem in § 3 genannten Schutzgebiet zuwider handelt oder Maßnahmen nach § 5 der Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 oder einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Aufhebung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz von Landschaftsbestandteilen der „Isar-Hangleiten zwischen Carossahöhe und B 299 neu“ vom 27.04.1982 außer Kraft.

STADT LANDSHUT

Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz

Oberbürgermeister